

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E

Bearbeiter Milde  
Zeichen IV E 12

Dienstgebäude: Rungestraße 29 

Zugang: Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin-Mitte

Zimmer Ru418

Telefon 030 9025-1537

Fax 030 9025-1679  
intern (925)

Datum 2.11.2020

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „barrierefreie Erschließung durch Einbau einer Aufzugsanlage in den U-Bhf. Weinmeisterstraße (U8)“**

**AZ: IV E1 P 1917**

Antrag der BVG vom 26.11.2019

**Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Begründung**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben Vorhaben i. S. d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Änderung einer bestehenden Straßenbahnstrecke den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, sodass der Einbau eines Aufzuges in einen U-Bahnhof rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen ist.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:

[bernd.milde@senuvk.berlin.de](mailto:bernd.milde@senuvk.berlin.de)\*

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG  
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14  
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Internet

[www.berlin.de/sen/uvk](http://www.berlin.de/sen/uvk)

Fahrverbindungen:

 2 Märkisches Museum

 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.

 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100

Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600

Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX

BIC: BELADEBEXXX

BIC: MARKDEF1100

Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Sofern die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, besteht eine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben sieht den Einbau eines Aufzugs zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofs Weinmeisterstraße mit direkter Verbindung vom Bahnsteig zum öffentlichen Straßenland vor. Der Bahnhof Weinmeisterstraße ist bisher nicht barrierefrei.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne, Vorabstimmungen mit den Denkmalbehörden) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Mensch, Pflanzen, Boden und Fläche, kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UVPG

Insgesamt sind vier Bäume (2 weidenblättrige Birnen und 2 säulenförmige Spitzahorn) am Straßenrand zu beseitigen. Dafür wird monetärer Ersatz geleistet. Auf das Schutzgut Pflanzen haben diese Maßnahmen nur einen geringen Einfluss.

Durch den Einbau des Aufzugs in der Straßenmitte werden insgesamt 26 m<sup>2</sup> Flächen versiegelt, da vier Baumscheiben nach Fällung der Bäume zu beseitigen sind. Auch dafür wird monetärer Ersatz geleistet. Diese Flächenversiegelung ist als gering zu bezeichnen.

Der U-Bahnhof Weinmeisterstraße ist in die Berliner Denkmalliste eingetragen. Während der Vorabstimmungen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesdenkmalamt von Berlin (LDA) wurde dem Einbau des Aufzugs an der vorgesehenen Stelle zugestimmt. Die Gestaltung des Aufzugs auf der Bahnsteigebene wird im Zuge der Ausführungsplanung mit den Denkmalschutzbehörden abgestimmt. Danach sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut kulturelles Erbe/sonstige Sachgüter nicht hinreichend gravierend, als dass sie eine UVP-Pflicht auslösen würden.

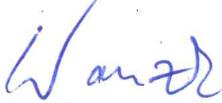
Das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG ist nicht wesentlich betroffen, da der Vorhabenträger zugesichert hat, nur Baumaschinen und Geräte einzusetzen, welche Emissionswerte von tagsüber 60 dB nicht überschreiten. Die Bauarbeiten erfolgen Montag bis Freitag in den Regelarbeitszeiten von 7.00 bis 20.00 Uhr. Der Betrieb des Aufzugs wird keine deutlich wahrnehmbaren Geräusche erzeugen.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu geben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru418, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin

öffentlich zugänglich. In der Zeit der Einschränkungen aufgrund der Coronapandemie kann die Einsichtnahme der schriftlichen Unterlagen derzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

### **Rechtsgrundlage**

Personenbeförderungsgesetz (**PBefG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03. März 2020 (BGBl. I S. 433)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, geändert durch Gesetz von 20.11.2019, BGBl. I S. 1626)

## Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „barrierefreie Erschließung durch Einbau einer Aufzugsanlage in den U-Bhf. Weinmeisterstraße (U8)“**

Bekanntmachung vom November 2020

SenUVK IV E 1 P1917

Telefon: (030) 9025-1537 oder (030) 9025-0, intern: 925-1537, mobil: (0171) 9194174

Am 26.11.2019 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die planrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 28 Abs. 1a Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Das Vorhaben hat den Einbau eines Aufzuges auf der nordwestlichen Bahnhofseite (mittiger Fahrbahnbereich Weinmeisterstraße) zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofes Weinmeisterstraße (Linie U8) mit direkter Verbindung vom Mittelbahnsteig zum öffentlichen Straßenland zum Gegenstand.

Durch den Einbau des Aufzugs in der Straßenmitte kommt es durch die notwendigen Fahrbahnverswenkungen in die Bereiche der Parkstreifen zum Verlust von vier Straßenbäumen und zu einer Flächenversiegelung von 26 m<sup>2</sup>.

Für die Entfernung der Bäume und die Flächenversiegelung wird monetärer Ersatz geleistet. Für das Vorhaben finden keine Eingriffe in das Grundwasser statt.

Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch Bauarbeiten werden durch die Einhaltung der AVV Baulärm ausgeschlossen.

Der Einbau eines Aufzuges in den U-Bahnhof Weinmeisterstraße betrifft zwar die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, jedoch bestehen laut Landesdenkmalamt und der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken, da kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut erfolgt.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht und Pläne sowie Vorabstimmungen mit den Denkmalschutzbehörden) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru418, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zu-

gänglich. In der Zeit der Einschränkungen aufgrund der Coronapandemie kann die Einsichtnahme der schriftlichen Unterlagen derzeit nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung erfolgen.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

### Rechtsgrundlage

Personenbeförderungsgesetz (**PBefG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03. März 2020 (BGBl. I S. 433)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, geändert durch Gesetz von 20.11.2019, BGBl. I S. 1626)